

VI ZR 77/55

V e r k ü n d e t
am 10. November 1955
Malessa, Justizsekre-
tär als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2347 023 ²⁸

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K [REDACTED] M [REDACTED] in M [REDACTED], B [REDACTED]
straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Anna H [REDACTED] geb. R [REDACTED] in K [REDACTED], U [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 9. November 1955 unter Mitwirkung des Senatsprä-
sidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Bode, Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frank-
furt (Main) vom 23. Dezember 1954 wird zurückgewiesen.
Jedoch wird der erkennende Teil des Urteils der 3. Zivil-
kammer des Landgerichts in Marburg an der Lahn vom 27.
Januar 1954 zur Klarstellung wie folgt neu gefaßt:

Die Klageansprüche der Klägerin auf Zahlung
von 2184,25 DM und Zinsen sowie der Schmerzens-
geldanspruch sind dem Grunde nach gerechtfertigt.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen weiteren aus dem Unfall vom 17. September 1952 entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Endurteil vorbehalten.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 17. September 1952 suchte die damals 74 Jahre alte Klägerin die Schalterräume der Beklagten auf, um ihr Konto aufzulösen. Sie wartete auf einem Hocker auf ihre Abfertigung. Als sie aufgerufen wurde, erhob sie sich, rutschte auf dem Fußboden aus, stürzte und brach sich den rechten Oberschenkel.

Die Klägerin hat behauptet, sie sei hingefallen, da der Linoleumfußboden in dem Schalterraum der Beklagten ungewöhnlich glatt gebohnt gewesen sei. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 2184,25 LM und 6 1/2% Zinsen seit dem 22. Dezember 1952 und Leistung eines Schmerzensgeldes, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt worden ist, zu verurteilen, sowie festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihr allen weiteren aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Sie hat die Ansprüche der Klägerin nach Grund und Höhe bestritten und geltend gemacht, der Fußboden des Schalterraumes sei vier Tage vor dem Unfall zuletzt eingewachst und im übrigen nur jeden Tag gekehrt und gebohnt worden. Er könne daher am Unfalltag nicht verkehrsgefährlich glatt gewesen sein. Seit dem Zeitpunkt des letzten Einwachsens seien viele Kunden in den Schalterräumen gewesen, ohne daß sich ein Unfall ereignet habe. Nach erfolgtem Umbau seien die Räume seit einem halben Jahr wieder eröffnet und dem Publikum zugänglich gewesen. Trotz starken Verkehrs habe sich nicht ein einziger Unfall wegen Bodenglätte ereignet.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung der Beklagten ist



zurückgewiesen worden. Gegen dieses Berufungsurteil wendet sich die Beklagte mit der Revision, um eine Klageabweisung zu erreichen. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist nicht begründet.

Zu Unrecht wendet sich die Revision gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, der Fußboden im Schalterraum der Beklagten sei übermäßig glatt gewesen.

Wenn die Revision meint, das blanke Aussehen des Bodens lasse keinen Schluß darauf zu, daß der Boden auch übermäßig glatt gewesen sei, so kann dies dahingestellt bleiben, da das Berufungsgericht nicht allein aus der Tatsache, daß einige Zeugen den Fußboden als besonders blank bezeichnet haben, auf eine übermäßige Glätte geschlossen hat. Vielmehr hat das Berufungsgericht seine Feststellung, der Boden sei übermäßig glatt gewesen, auf die gesamten Bekundungen der vernommenen Zeugen gestützt. Diese haben zwar, wie die Revision ausführt, den Fußboden teilweise als blank bezeichnet, sie haben aber darüber hinaus auch andere Umstände mitgeteilt, die die tatrichterliche Feststellung einer übermäßigen Glätte als möglich erscheinen läßt. Auch der Vortrag der Beklagten, daß in den Monaten seit Herrichtung des Schalterraumes und des Bodenbelages tausende Besucher ohne Unfall den Raum begangen hätten, mußte das Gericht nicht zu einer anderen Feststellung über die Beschaffenheit des Bodens veranlassen.

Die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte einen Sachverständigen darüber hören müssen, ob das blanke oder spiegelglatte Aussehen des Fußbodens die Feststellung der Glätte rechtfertige, kann schon aus dem Grunde keinen Erfolg haben, weil die Feststellung nicht nur auf dem blanken Aussehen des Bodens beruht. Im übrigen stand es im Ermessen des Gerichts, ob es einen Sachverständigen hören wollte. Ein Rechtsirrtum ist insoweit nicht ersichtlich.

Irrigerweise meint die Revision noch, das Berufungsgericht habe seine Feststellung auf Grund eines Anscheinsbeweises getroffen. Es bedarf daher auch keines Eingehens auf diese Frage.

II.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts über eine Verletzung der der Beklagten obliegenden Verkehrssicherungspflicht lassen ebenfalls keinen Rechtsirrtum erkennen. Diese Verletzung ist mit Recht darin gesehen worden, daß der Fußboden des den Besuchern zugänglichen Schalterraums außergewöhnlich und damit gefährlich glatt gewesen ist. Die Beklagte hatte nämlich die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß der Boden der Schalterhalle nicht übermäßig glatt und damit für die Besucher insofern gefährlich war, als sie ausgleiten und sich verletzen konnten. Wenn das Berufungsgericht das Ausgleiten der Klägerin auf die übermäßige Glätte zurückführt, so ist auch dies nicht zu beanstanden. Die Klägerin mußte auch nicht, wie die Revision meint, behaupten und beweisen, daß besondere weitere Umstände, die die Beklagte zu vertreten hätte, den Unfall verursacht haben. Es genügt, daß die Beklagte die festgestellte außergewöhnliche Glätte zu vertreten hat. Zwar ist der Revision zuzugeben, daß Fälle denkbar sind, bei denen den Verkehrssicherungspflichtigen an einem Ausgleiten eines Dritten auf seinem Linoleumfußboden

kein Verschulden trifft. Ist der Boden aber gefährlich glatt, so kommt es nur darauf an, ob diese übermäßige Glätte darauf beruht, daß die Beklagte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. Auch dies ist vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei bejaht worden. Die Beklagte hätte dafür sorgen müssen, daß der Fußboden des für die Besucher bestimmten Schalterraumes sich nicht in einem verkehrgefährlichen glatten Zustand befand. Die Beklagte durfte sich, wie das Berufungsgericht zu Recht ausführt, nicht darauf verlassen, das Publikum werde von sich aus die bei dieser Glätte erforderliche erhöhte Vorsicht walten lassen. Die in diesem Zusammenhang zur Begründung der Revision angeführten Entscheidungen betreffen ausnahmslos Fälle, in denen der Fußboden nicht übermäßig glatt gewesen ist. Entgegen der Meinung der Revision war das Berufungsgericht auch nicht gehalten, im einzelnen darzulegen, welche Maßnahmen der Beklagten zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich und ausreichend gewesen wären. Es handelt sich nicht darum, daß gewisse Maßnahmen nicht möglich oder nicht zumutbar waren und deshalb zu prüfen wäre, was dennoch zur Verhinderung der übermäßigen Glätte zumutbar gewesen wäre. Die Revision kann auch ein Verschulden der Beklagten nicht damit ausräumen, daß sie vorträgt, vor der Klägerin sei kein Besucher gestürzt. Die Maßnahmen der Beklagten seien also sonst stets ausreichend gewesen. Es handelt sich nach dem eigenen Vortrag der Beklagten um einen neu hergerichteten Raum, der erst ein halbes Jahr vor dem Unfall eröffnet worden ist. Auch wenn seitdem, also bereits ein halbes Jahr lang Besucher den Raum ohne Unfälle benutzt haben, ist damit allein die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht ohne weiteres dargetan. Die der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde liegenden Aussagen der Zeugen ergeben jedoch, daß einige oft den Eindruck einer besonderen Glätte gehabt haben. Dies hätte die Beklagte veranlassen müssen, die Verkehrssicherheit des Fußbodens zu überprüfen. Die Beklagte hat

28

aber nicht einmal behauptet, daß sie sich um die Verkehrssicherheit des Fußbodens in dem für viele Besucher bestimmten Schalterraum gekümmert habe. Insoweit ist ebenfalls die Würdigung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Da das Urteil auch im übrigen einen sachlichrechtlichen Irrtum nicht erkennen läßt, war die Revision der Beklagten mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

III.

Die Klägerin hat die Zahlung eines fest bestimmten Betrages, eines Schmerzensgeldes sowie eine Feststellung begehrt. Landgericht und Oberlandesgericht haben auch über den Feststellungsantrag entschieden. Diese Verurteilung ist jedoch im erkennenden Teil des landgerichtlichen Urteils, nach dem alle Ansprüche dem Grunde nach zuerkannt worden sind, nicht klar zum Ausdruck gekommen. Durch eine Neufassung des erkennenden Teils dieses Urteils war dies klarzustellen (BGHZ 2, 164 [170]; 7, 331 [334]; Urteil vom 20. November 1952 - VI ZR 2/52 = VersR 1953, 66, sowie Urteil vom 9. Juli 1955 - VI ZR 121/55).

Meiß

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

Erbel